

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Berliner Schulen

Nachrichtlich: An die Referatsleiterinnen und  
Referatsleiter der Außenstellen

Geschäftszeichen | A 1 Pa  
Bearbeitung | Angelika Pauli  
Zimmer | 1A36  
Telefon | 030 90227 5298  
Zentrale ■ intern | 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax | +49 30 90227 6003  
eMail | angelika.pauli  
@senbjw.berlin.de  
Datum | 30.01.2015

### **Ergänzende angemessene Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Hier: Erweiterung des Berechtigtenkreises**

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

nach drei Jahren Erfahrung im Umgang mit der BuT-Lernförderung zeigt sich, dass es sich hier um das wirksamste Instrument des Bildungs- und Teilhabepaketes handelt, da es direkt an der schulischen Bildung ansetzt. Dass dieses Instrument bereits so wirksam ist, ist Ihrer Unterstützung zu verdanken. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich.

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Senatsverwaltung für Finanzen zugestimmt hat, den Kreis der Anspruchsberechtigten für die BuT-Lernförderung zu erweitern. Daher gilt **ab dem 01.02.2015**, dass Schülerinnen und Schüler mit „berlinpass-BuT“ auch dann Zugang zur Lernförderung haben, wenn sie eines der folgenden **wesentlichen Lernziele** erreichen möchten:

- 1) das Erreichen der **Abschlüsse** der **Sekundarstufe I** (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss; vgl. § 21 SchulG),
- 2) den **Übergang** in die **gymnasiale Oberstufe** zum Erreichen eines höheren Schulabschlusses,
- 3) das Erreichen der **Abschlüsse** der **Sekundarstufe II** (allgemeine Hochschulreife, schulischer Teil der Fachhochschulreife),
- 4) die Förderung der **individuellen Sprachkompetenz** als entscheidende Grundlage für das Erreichen der Lernziele in den einzelnen Jahrgangsstufen.

Auf einem separaten Merkblatt (siehe Anlage) sind diese vier Punkte zur Verdeutlichung näher erläutert und mit Beispielen versehen. Bitte informieren Sie die Lehrkräfte an Ihrer Schule über



diese Erweiterung des Berechtigtenkreises. Nach wie vor behalten die bisherigen Kriterien, die Sie für die Inanspruchnahme der Lernförderung angelegt haben, ihre Gültigkeit.

Ich freue mich sehr, wenn Sie das Angebot unterstützen und wir gemeinsam damit noch stärker darauf hinwirken können, dass mehr Schülerinnen und Schüler den höchstmöglichen Schulabschluss erreichen können.

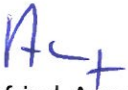
Bei organisatorischen Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Servicekräfte in ihrer Region:

Name	Stellenzeichen	Telefon	Zuständigkeit
Jierscheck, Nadine	01   Vw 1.2	9(0)182 6085	01
Preuß, Petra	02   Vw 1.2	9(0)298 4069	02
Liebe, Dirk	03   Vw 1.3	9(0)295 5026	03
Wendler, Torsten	04   Vw 1.2	9(0)292 5113	04
Kitzerow, Thomas	05   Vw 1.1	9(0)279 5553	05
Tasler, Petra	06   Vw 1.2	9(0)299 5570	06
Anhold, Sabrina	07   Vw 1.2	9(0)277 6259	07
Kadzinsky, Martina	08   Vw 1.2	9(0)239 2526	08
Huwe, Grit	09   Vw 1.2	9(0)297 3253	09
Köplin, Heike	10   Vw 1.2	9(0)293 2992	10
Eimler, Frank	11   Vw 1.2	9(0)296 3716	11
Müller, Daniela	12   Vw 1.2	9(0)294 4726	12
Hohlfeld, Birgit	I E 2.4	9(0)227 6219	berufl. und zentral verwaltete Schulen

Für grundsätzliche Fragen zur Lernförderung können Sie gerne Frau Knäring (Tel.: 90227-5235, E-Mail: [angela.knaeringer@senbjw.berlin.de](mailto:angela.knaeringer@senbjw.berlin.de)) oder Frau Pauli (Tel.: 90227-5298, E-Mail: [angelika.pauli@senbjw.berlin.de](mailto:angelika.pauli@senbjw.berlin.de)) kontaktieren.

Bitte beachten Sie auch, dass aktuell eine Öffentlichkeitskampagne zur stärkeren Inanspruchnahme aller BuT-Leistungen startet. Sie erhalten daher in den kommenden Tagen per Fachpost Plakate und einige Exemplare einer neuen BuT-Broschüre. Ausführliche Informationen dazu gehen Ihnen in einer gesonderten Email zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Siegfried Arnz  
Leiter der Abteilung I



Anlage

## **Anlage: Merkmale der Schülerinnen und Schüler (mit „berlinpass-BuT“), die unter die Erweiterung des Berechtigtenkreises fallen**

Mit der Zusage der Senatsverwaltung für Finanzen, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern, gilt **ab sofort**, dass Schülerinnen und Schüler mit „berlinpass BuT“ auch Zugang zu der Lernförderung haben, wenn für sie das Erreichen folgender wesentlicher Lernziele gefährdet ist:

- das Erreichen der Abschlüsse der Sekundarstufe I (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss; vgl. § 21 SchulG)
- der Übergang in die gymnasiale Oberstufe zum Erreichen eines höheren Schulabschlusses
- das Erreichen der Abschlüsse der Sek. II (allgemeine Hochschulreife, schulischer Teil der Fachhochschulreife),
- die Förderung der individuellen Sprachkompetenz als entscheidende Grundlage für das Erreichen der Lernziele in den einzelnen Jahrgangsstufen.

### **1. Das Erreichen der Abschlüsse der Sekundarstufe I (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss; vgl. § 21 SchulG)**

Darunter fallen alle Schülerinnen und Schüler, die einen **höherwertigen Schulabschluss** anstreben und dafür in den relevanten Fächern zusätzliche Lernförderung benötigen, um die Bedingungen für das Erreichen des angestrebten Abschlusses zu erreichen.

Weiter fallen darunter Schülerinnen und Schüler **aus Lerngruppen für Neuzugänge**, die in Regelklassen übergegangen sind und in der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule zum Erreichen des höchstmöglichen Schulabschlusses sowie im Gymnasium auch zum Erreichen der Versetzung zusätzliche ergänzende **Sprachförderung** als entscheidende Grundlage für das Erreichen der individuellen Lernziele benötigen.

Auch folgende Beispiele, weiter sind denkbar, berechtigen zur Inanspruchnahme der zusätzlichen ergänzenden Lernförderung:

- **Berufsbildungsreife:** Verbesserung der Note in Mathematik von „ungenügend“ zu „mangelhaft“;
- **Erweiterte Berufsbildungsreife:** Ausgleich von zwei „mangelhaft“ bewerteten Fächern in Englisch/Physik durch Lernförderung in den zwei Fächern, die für den Abschluss der erweiterten Berufsbildungsreife mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen werden müssen;
- **Mittlerer Schulabschluss**  
Ausgleich des „ungenügend“ bewerteten Faches Physik durch Lernförderung in den zwei Fächern, die für den Abschluss mit der Note „gut“ abgeschlossen werden müssen.
- **Sprachförderung:** Ein Schüler der 7. Jahrgangsstufe am Gymnasium zeigt in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Mathematik gute Leistungen, benötigt aber für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in den weiteren Fächern zusätzliche ergänzende Lernförderung zur Verbesserung der Sprachkompetenz.

## **2. Übergang in die gymnasiale Oberstufe und Teilnahme am Unterricht der Sek. II zum Erreichen eines höheren Schulabschlusses**

Darunter fallen alle Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife anstreben und dafür in den relevanten Fächern zusätzliche Lernförderung benötigen, um die Bedingungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe zum Erreichen des angestrebten Abschlusses zu erfüllen.

Weiterhin fallen darunter alle Schülerinnen und Schüler, die für das Erreichen eines Abschlusses der Sek. II zusätzliche Lernförderung benötigen.

Beispiel:

- 2. Fremdsprache „mangelhaft“ und Chemie „mangelhaft“. Lernförderung in einem oder in beiden Fächern, um ein „mangelhaft“ durch mindestens ein „ausreichend“ zu ersetzen, damit die Bedingung für den Übergang erfüllt wird.

Schülerinnen und Schüler, die in der E-Phase und der Kursphase zusätzliche Lernförderung in bestimmten Fächern oder zur Verbesserung der Sprachkompetenz benötigen, um die Bedingungen für das Erreichen des angestrebten Abschlusses zu erreichen.

Dies gilt in gleicher Weise für Schülerinnen und Schüler, die frühestens nach dem 2. Kurshalbjahr oder nach dem 4. Kurshalbjahr im Falle des Nichtbestehens der Abiturprüfung den schulischen Teil der Fachhochschulreife anstreben und zum Erreichen bestimmter Leistungen Lernförderung zur Verbesserung der Sprachkompetenz benötigen.

## **3. Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule**

Zusätzliche ergänzende Lernförderung erhalten alle Schülerinnen und Schüler in der Grundschule, die eine Verbesserung ihrer **Sprachkompetenz** als entscheidende Grundlage für das individuelle Erreichen wesentlicher Lernziele in den jeweiligen Jahrgangsstufen benötigen. Dies umfasst auch das Erreichen von Noten, die den Übergang in das Gymnasium ermöglichen.

Dies betrifft ebenso Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, die **aus Lerngruppen für Neuzugänge** in Regelklassen an der Grundschule übergegangen sind und zusätzliche ergänzende **Sprachförderung** als entscheidende Grundlage für das individuelle Erreichen der wesentlichen Lernziele benötigen. Dies umfasst auch das Erreichen von Noten, die den Übergang in das Gymnasium ermöglichen.

## **4. Schülerinnen und Schüler, die sich in Bildungseinrichtungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf Bildungsabschlüsse vorbereiten**

Darunter fallen alle Schülerinnen und Schüler, die einen **höherwertigen Schulabschluss** anstreben und dafür in den relevanten Fächern zusätzliche Lernförderung benötigen, um die Bedingungen für das Erreichen des angestrebten Abschlusses zu erreichen, sowie Schülerinnen und Schüler, die zusätzliche ergänzende **Sprachförderung** als entscheidende Grundlage für das Erreichen der individuellen Lernziele benötigen.